

Willibald Pirckheimers Corpus Juris

Autor(en): **Thieme, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **74 (1974)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-117823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Willibald Pirckheimers Corpus Juris

von

Hans Thieme

In Riehen, das dem verehrten Jubilar seine neue Geschichte verdankt, hat ein Werk seine bleibende Statt gefunden, über welches zu berichten gerade in Basel angebracht erscheint: die fünf Bände des Corpus Juris Justinians aus der Bibliothek von Willibald Pirckheimer (1470–1530). Es handelt sich um die in Basel bei Michael Wenssler gedruckte Ausgabe der Institutionen¹, um das Digestum vetus, novum und den Codex, gedruckt bei Baptista de Tortis in Venedig 1488, 1487 und 1490², sowie um das Infortiatum, gedruckt bei G. Arrivabene in Venedig 1490³, sämtlich in schönen Pergament-Einbänden des 19. Jahrhunderts und gut erhalten.

Schon das Schicksal dieser fünf Bände, von denen vier mit dem bekannten, um 1500–1503 durch Albrecht Dürer für seinen Freund Willibald Pirckheimer entworfenen Exlibris («Inicium Sapientiae Timor Domini») geschmückt sind⁴, ist bemerkenswert. Man weiß, wie die Pirckheimer-Bibliothek von vier Generationen zusammengetragen⁵, und wie sie dann in alle Winde zerstreut worden ist.

¹ E. P. J. Spangenberg, Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch, Hannover 1817, Neudruck Aalen 1970, S. 682 Nr. 46.

² Spangenberg a.a.O. S. 678 Nr. 41.

³ Spangenberg a.a.O. S. 687 Nr. 58.

⁴ Vgl. die Abbildungen in der Dokumentation «Willibald Pirckheimer 1470–1970» der Stadtbibliothek Nürnberg (1970), S. 130, in dem Ausstellungskatalog «Albrecht Dürer 1471–1971» des Germanischen Nationalmuseums, München 1971, S. 166 und auf S. 32 des Buches von W. P. Eckert und Chr. v. Imhoff «Willibald Pirckheimer, Dürers Freund im Spiegel seines Lebens, seiner Werke und seiner Umwelt», Köln 1971. Dasselbst und in dem vom Willibald-Pirkheimer-Kuratorium herausgegebenen Werk «Willibald Pirkheimer 1470/1970. Dokumente, Studien, Perspektiven» (Nürnberg 1970) finden sich auch Bibliographien, auf die hier verwiesen sei.

⁵ Eckert-v. Imhoff a.a.O. S. 30ff. Über das Schicksal des Nachlasses von Willibald Pirckheimer, dem letzten männlichen Namensträger seines Geschlechts, überhaupt vgl. E. Reicke, Willibald Pirckheimers Briefwechsel, I. Band, München 1940, S. XIff. – Es ist anzunehmen, daß die von Reicke a.a.O. S. 31ff. veröffentlichten lateinischen Gedichte Pirckheimers, die von ihm «in eine italienische Inkunabel, die Glossa ordinaria des Franciscus Accursius hineingeschrieben», und die damals – von London aus in den Handel gelangt – in Schweden waren, ein Quartmanuscript von nur 4 Blatt in Pergamentumschlag, ursprünglich unseren Bänden entstammen; sie tragen die Überschrift «Carmina mea quae Paduae composui anno domini 1491» und sind vermutlich herausgelöst worden, als die neuen Einbände angefertigt wurden.

Der «große Rest» wurde 1636 durch Hans-Hieronymus Imhoff an Lord Thomas Howard, Earl of Arundel, verkauft⁶, dessen Exlibris ebenfalls die Corpus Juris-Bände ziert und der die in Nürnberg – nicht ohne geschicktes Feilschen⁷ – erworbenen Sammlungen – darunter auch Handschriften, Korrespondenz und Zeichnungen Albrecht Dürers – in seinem Arundel Castle (Sussex) aufbewahrte. Dort hatten vor allem die Bücher während einer im Laufe der englischen Revolution 1643 erfolgten Belagerung des Schlosses mit siebzehntägigem Bombardement und weitgehender Zerstörung viel zu leiden. Auch einer unserer Bände, das Digestum novum, zeigt geringe Brandspuren, und vermutlich sind Schäden an den Einbänden die Ursache des Neubindens gewesen⁸. Was erhalten blieb, kam in das Arundel House zu London, und der Enkel von Lord Thomas, Henry Howard Duke of Norfolk, schenkte 1667 die Handschriften und Bücher der Royal Society. «Die Bestände wurden nicht besonders gepflegt und nicht beachtet»⁹, da sie ja keinen Bezug zur «Förderung der Naturwissenschaften», der Aufgabe dieser 1660 begründeten Gesellschaft, hatten. Ein großer Teil der Bücher wurde daher im 19. Jahrhundert verkauft, der letzte Bestand, zu dem auch das Corpus Juris gehörte, 1925 bei Sotheby & Co. in London versteigert¹⁰. Daß dieses nun gerade an seinen heutigen Ort gelangt ist, muß jedermann besonders erfreuen, der die engen Beziehungen zwischen Basel und Nürnberg in der Zeit des Humanismus, und ebenso diejenigen von aus Basel stammenden oder daselbst wirkenden Gelehrten unserer Tage zu Willibald Pirckheimer¹¹ vor Augen hat.

⁶ Über ihn vgl. F. C. Springell, *Connoisseur and Diplomat: the Earl of Arundel's Embassy to Germany in 1636 as recounted in William Crowne's Diary, the Earl's letters and other contemporary sources, with a catalogue of the topographical drawings made on the journey by Wenceslaus Hollar*, London 1963. Vgl. ferner v. Imhoff S. 66 in Eckert-v. Imhoff sowie K. Pilz S. 93 ff. im Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums, insb. S. 106.

⁷ H.-H. Imhoff beschreibt den Verkauf in seinem «Geheimen Büchlein» und erklärt den geringen Erlös damit, daß «dieser herr sehr genau einzukaufen pflegt»; vgl. A. Reimann, *Die älteren Pirckheimer*, Leipzig 1944, S. 213–214.

⁸ Vgl. auch den bei Eckert-v. Imhoff S. 74 angeführten Bericht von J. Heller in seiner *Dürer-Biographie* (1831): «Was die Volkswut nicht vernichtete, ging durch die Flammen zugrunde; nur ein kleiner Teil davon wurde gerettet.»

⁹ Pilz a.a.O. S. 106; vgl. auch Reicke a.a.O. S. XXII. – Alle fünf Bände tragen den Stempel der Royal Society.

¹⁰ Vgl. bei Pilz a.a.O. die Angabe der Kataloge auf S. 110.

¹¹ Vgl. C. J. Burckhardt, *Gestalten und Mächte: Willibald Pirckheimer*, Zürich 1961. – E. Staehelin, *Briefe und Akten zum Leben Oekolampads*, Bd. I und II, Leipzig 1927, 1934. – G. Kisch, *Gestalten und Probleme aus Humanismus und Jurisprudenz: Haloander-Studien*, Berlin 1969.

Allein die Corpus-Juris-Ausgabe verrät uns auch einiges über ihren ersten Benutzer und Eigentümer sowie über seinen Lebenslauf. Wahrscheinlich hat ja Willibald Pirckheimer den schmalen Institutionen-Band schon von Nürnberg aus der Bibliothek seines Vaters Dr. iur. utr. Hans Pirckheimer mitgenommen, als er sich 1489, noch keine zwanzig Jahre alt, seinem Beispiel folgend zum Studium nach Padua aufmachte, zu dem seit 1406 zur venezianischen Staatsuniversität gewordenen «Gymnasium Patavinum», das Bologna damals an Qualität nicht nachstand und dessen Wahl angesichts der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Nürnberg und Venedig nahe genug lag. Die anderen vier Bände dürfte Willibald Pirckheimer hingegen daselbst erst erworben haben, wie es der Fortgang des Studiums mit sich brachte. Hat ihm doch der Vater ausdrücklich solche Bücherkäufe vorgeschrieben in seinen – heute in der Stadtbibliothek Nürnberg aufbewahrten – «Verhaltensmaßregeln¹², worin es heißt: «Emas librum, in quo ordinarie legitur in legibus, Item institutiones vel volumen (parvum), Item libros in humanitate, in quibus legitur. . . » Von Bücherkäufen ist denn auch in den erhaltenen drei Briefen Pirckheimers aus Italien (1491, 1494)¹³ viel die Rede; es wundert uns nicht, daß er sich eine in Venedig gedruckte Ausgabe des Corpus Juris kauft, denn sogar in Florenz erschienene Bücher sind – wie er dem Vater schreibt – in Padua schwer erhältlich: «Florentiae inprimuntur, ideo rara hic sunt¹⁴.» Allerdings hat sich Willibald Pirckheimer nun gerade nicht an den Ratschlag des Vaters gehalten, Justinians Institutionen oder das volumen parvum zu erwerben, das die drei letzten Bücher des Codex und das sogenannte Authenticum – die Novellen und, als «decima collatio», die libri feudorum nebst einigen deutschen Kaisergesetzen – mit den Institutionen vereinte, so daß ihm diese Teile des üblicherweise in fünf etwa gleich starke Bände zerfallenden Corpus Juris glossatum entgangen sind.

Der erste dieser vier italienischen Bände, das Digestum vetus (Dig. 1–24, 2) enthält nun auf der ersten Seite eine Eintragung von Willibald Pirckheimers Hand¹⁵, die geeignet ist, einige Zweifelsfragen seiner Biographie zu lösen, und die bisherigen, zumeist auf der von ihm selber in seinen letzten Lebensjahren verfaßten Dar-

¹² Vgl. Reicke a. a. O. S. 29 und die Abbildung in der o. a. Dokumentation, Nr. 6.

¹³ Vgl. Reicke a. a. O. S. 1, 13, 17. Adressat ist der Vater.

¹⁴ Vgl. Reicke a. a. O. S. 13 im Bezug auf Marsilius Ficinus.

¹⁵ Schriftproben von ihm finden sich (deutsch und lateinisch) sowohl bei Eckert-v. Imhoff als auch in der Dokumentation der Stadtbibliothek und im Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums.

stellung seines Lebens¹⁶ beruhenden Kenntnisse über seine Studienjahre etwas zu ergänzen. Sie lautet folgendermaßen:

- 1 Anno a nativitate domini MCCCCLXXXVIII in die sancti Michaelis exivi de patria et veni Paduam decimo kal. novembris natus decem et novem annorum; et isto anno pater dedit . . . florenos renenses. Steti in la contrada del Campion in societate domini Alberti de Curia, Valentini de Schwartz (enstein?), . . . de Neuenhaus, W. . . de Tanberg, Wolfga(ng) de Thor
- 2 Anno domini 1490 mansi in societate domini Christofori de Isenstein, Bolfgangi de Tanberg, Bolfgangi de Schwartzenstein in regione domus dei. Pater isto anno dedit . . . aureos, quos ducatos vocant.
- 3 Anno domini 1491 mansi in societate domini Hieronimi Holtzschuers in regione camporum, et illo anno habui a patre . . . ducatos.
- 4 Anno domini 1492 idibus septembres discessi a Padua venique Ticinum 17. kal. eiusdem mensis, stetique in domo domini Prothasii de Bozolis in regione quinque viarum ex opposito sancti Cristoferi, et isto anno habui a patre . . . ducatos.
- 5 Anno domini 1493 mansi cum eodem doctore, et eo anno habui a patre . . .
- 6 Anno domini 1494 steti cum eodem doctore^{16a}

Diese tagebuchartigen Aufzeichnungen stammen aus einer sehr viel früheren Zeit als jene Autobiographie; dafür sprechen schon die genauen Daten der Reisen von Nürnberg nach Padua und von Padua nach Pavia. Offenbar erfolgten die Eintragungen aber jeweils erst nach dem Abschluß jedes Studienjahres, da sie die – später unleserlich gemachten – Beträge der väterlichen Subsidien enthalten, die – wie wir aus Pirckheimers Briefen wissen – in kleineren Summen – einmal 10, einmal 16 Dukaten, einmal 60 rheinische Gulden¹⁷ – entrichtet wurden, die der Student von in Italien geschäftlich tätigen Verwandten jeweils nach Bedarf abrief.

¹⁶ Sie befand sich auch im Arundel Castle, bildete zuvor die Grundlage für das 1606 erschienene, von Hans Imhoff – einem Urenkel Willibald Pirckheimers – verfaßte sog. «Tugendbüchlein» und liegt heute im Britischen Museum in London. Vgl. Eckert-v. Imhoff S. 42 ff.: Chr. v. Imhoff, Das Tugendbüchlein – Pirckheimers erste Biographie; ebenda S. 124 ff.: Die Autobiographie; Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums S. 63 ff.: Chr. v. Imhoff Das «Tugendbüchlein», Ein Lebensspiegel Willibald Pirckheimers.

^{16a} Für Hilfe bei der Lesung und Redaktion dieses Textes danke ich den Herren Städt. Archivdirektoren Prof. B. Schweinöper (Freiburg) und G. Hirschmann (Nürnberg), für die Verifizierung der Ortsangaben in Pavia Herrn Prof. A. P. Schioppa daselbst.

¹⁷ Vgl. Reicke a. a. O. S. 1, 13, 22. Zur Illustration mögen einige finanzielle Angaben dienen, die sich auf Dürer beziehen: seine Frau Agnes brachte ihm eine Mitgift von 200 Gulden in die Ehe, was «für bürgerliche Verhältnisse ein

Hieraus ergibt sich zunächst einmal die exakte Dauer des Aufenthalts von Willibald Pirckheimer in Padua, die bisher nicht genau bestimmt werden konnte, da er selber in seiner Autobiographie von einem dreijährigen Studium in Padua («per triennium») und einem beinahe vierjährigen («per quadriennium fere») in Pavia spricht, aber noch nicht zwanzigjährig («cum vigesimo appropinquaret anno») nach Italien gezogen sei und doch mit großer Wahrscheinlichkeit schon zu Anfang Juli 1495 nach Deutschland zurückgekehrt ist¹⁸. Die richtigen Daten lauten nun also: Aufbruch von Nürnberg am 29. September 1489, Ankunft in Padua am 23. Oktober 1489, Aufbruch nach Pavia (= Ticinum) am 13. September 1492, Ankunft daselbst am 16. September 1492, hier wie dort rechtzeitig zum Beginn des Universitätsjahres. Diese Daten sind auch insofern nicht ganz unwichtig, als davon die Möglichkeit einer Begegnung mit Albrecht Dürer auf dessen erster, im September 1494 angetretener Italienreise¹⁹ abhängen könnte; Dürer war bekanntlich Ostern 1490 nach Basel, von dort nach Colmar und Straßburg gezogen und am 18. Mai 1494 nach Nürnberg zurückgekehrt, wo er am 7. Juli heiratete, um kaum ein Vierteljahr später – unter Zurücklassung seiner jungen Frau – der Pest zu entfliehen und nach Venedig aufzubrechen. Daß wir den Angaben in Pirckheimers *Digestum vetus* mehr Glauben schenken dürfen, als denen in der – auch sonst nicht immer verlässlichen²⁰ – Autobiographie, ergibt sich schon aus ihrer nicht an irgendwelchen publikumswirksamen Zwecken orientierten Abfassung.

bedeutender Betrag» war und zum Ankauf eines «mittleren Hauses» diene. Vgl. F. Winzinger, Albrecht Dürer, Reinbek 1971, S. 27. L. Grote, «Hier bin ich ein Herr», Dürer in Venedig, München 1956, S. 65 veranschlagt acht Dukaten nach heutigem Wert auf über 500 DM, was einem Verhältnis von über 1:60 entspräche.

¹⁸ Vgl. den Exkurs «Zur Chronologie von Pirckheimers Studienaufenthalt in Italien» bei Reicke a.a.O. S. 8–9, der den Anfang zwar richtig auf den Herbst 1489 setzt, die Übersiedlung nach Pavia aber, um Pirckheimers Angabe entgegenzukommen, schon auf Ostern 1492. H. Rupprich, Willibald Pirckheimer und die erste Reise Dürers nach Italien, Wien 1930 und ders., Willibald Pirckheimer, Beiträge zu einer Wesenserfassung, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 15, 1957, S. 64ff., 70 läßt die Reise dagegen im Herbst 1488 beginnen und verlegt die Übersiedlung nach Pavia auf die zweite Hälfte 1491. Ihm folgt z. B. Winzinger a.a.O. S. 52 und 53; vgl. auch Eckert-v. Imhoff S. 135 und 136.

¹⁹ Vgl. Winzinger a.a.O. S. 29, Grote a.a.O. S. 47: «Es ist möglich, daß Dürer mit Pirckheimer in Pavia zusammengetroffen ist, aber nachzuweisen ist das nicht.» Vollends die Annahme einer gemeinsamen Reise beider von Padua nach Rom im Februar 1495 (Rupprich a.a.O. S. 67) ist willkürlich.

²⁰ Vgl. Eckert-v. Imhoff S. 124, Reicke a.a.O. S. 22.

Wir erfahren aus Pirckheimers handschriftlicher Eintragung auch allerlei über seinen Umgang in Italien. Später schrieb er darüber, er habe hauptsächlich mit Italienern verkehrt²¹, so daß er deswegen einmal von Deutschen Böses hörte. Aber er mochte «nicht das Pankettieren, Pokulieren, Fressen und Saufen», das er damals bei deutschen Kommilitonen beobachtet hatte. Diese Aussage erscheint als «Zeugnis dafür, wie sich der Nürnberger Humanist sah und wie er gern gesehen werden wollte»²². Schon so manche Äußerung Dürers in seinen Briefen von 1506 aus Venedig an den vertrauten Freund²³ mochte Zweifel daran erwecken. Nun aber ist es bemerkenswert, daß Pirckheimer eine ganze Reihe Deutscher von adliger oder patrizischer Abkunft nennt, mit denen er in Padua verkehrte, aber nur einen einzigen Italiener, bei dem er in Pavia wohnte, den Rechtslehrer Dr. Prothasius Bozulus, bei welchem später (1499) auch Anton Kreß²⁴ Wohnung nahm und mit dem Pirckheimer dauernde und freundschaftliche Beziehungen pflegte, so daß ihm Kreß (1478–1513) gelegentlich (1504) Grüße übermitteln mußte, worin «Billibaldus» als «compater carissimus» bezeichnet wird²⁵.

Unter den deutschen Namen läßt sich – wenn man davon absieht, daß «de Neuenhaus» vielleicht ein Angehöriger des alten fränkischen Adelsgeschlechts von Heßberg zum Neuenhaus ist²⁶ – zuerst derjenige von Albert de Curia bestimmen. Und zwar handelt es sich hier um den natürlichen Sohn Herzog Albrecht IV., des Weisen, von Bayern (geb. 1447, gest. 1508, regierte seit 1460,

²¹ Vgl. Eckert-v. Imhoff S. 127 (Autobiographie), Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums S. 71 (Tugendbüchlein).

²² Vgl. Eckert-v. Imhoff S. 124, Dokumentation der Stadtbibliothek S. 6.

²³ Vgl. Eckert-v. Imhoff S. 69 ff.: W. P. Eckert, Willibald Pirckheimer und Albrecht Dürer S. 73 ff., Grote a.a.O. S. 65 ff., Winzinger a.a.O. S. 52 ff.

²⁴ Aus der bekannten, später freiherrlichen Nürnberger Patrizierfamilie Kreß von Kressenstein (Kraftshof); vgl. Reicke a.a.O. S. 74 und passim. 1503 promovierte er in Siena zum Dr. iur.

²⁵ Reicke a.a.O. S. 143, der die Vermutung äußert, Pirckheimer sei vielleicht Pate eines der Kinder des Paveser Professors gewesen. Im Jahre 1501 erbot sich Pirckheimer, wegen der in Pavia herrschenden Pest einen der Söhne des Professors Bozulus zu sich nach Nürnberg zu nehmen «quia eum tractare vellem tanquam proprium filium, quod adhuc cupio», Reicke a.a.O. S. 141. Auch Bücherkäufe werden durch Bozulus vermittelt, und zum Dank will ihm Pirckheimer einmal (1503) «supelectilem incisus armis suis» schenken, Reicke a.a.O. S. 190. Das sind gewiß liebenswürdige Züge des «heiteren Weisen», wie C. J. Burckhardt ihn genannt hat; vgl. Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums, S. 166 ff.

²⁶ Reicke a.a.O. S. 306, zu einem Brief von Hans Imhoff (1506). – Wolfgang von Tanberg stammt wohl aus dem altbayrischen Geschlecht der Freiherrn von Thannberg; ein Sixtus v. Th. war 1473 – 1495 Bischof von Freising (frdl. Hinweis von Dr. Chr. Frhr. v. Imhoff).

Anno a nativitate domini M cccc lxxvij^{ij} xxv die facti
Et venerabili paduam decimo Et nouembus natus decem
anno pater dedit

Campon in fontate dñi Christophori de
Anno dñi 1790 Mansi in fontate dñi Christophori de
bohmani de Schwarzstein in regione domy dñi p
quos durans morant

Anno dñi 1791 Mansi in fontate dñi hironomy behsantes in regione sup
illo anno huius a pte durans

Anno dñi 1792 Idubg. sebreces Insepsi a padua
Mensis martij 9 in domo dñi pabry de bogelis in regione qm
Sancti Christophori & isto anno habui a pte durans

Anno dñi 1793 Mansi in eodem dotee - & eo anno huius a pte

Anno dñi 1797 Srey in veste dotee

Mariae secundum de parva
e nouem annos Et isto
venenses pmi e la grande dot

Alberoy de mura Volomy a Schwarz
fontem bohtzani de rabea
Isto anno dedit durans

Mansi in fontate dñi hironomy behsantes in regione sup

Idubg. sebreces Insepsi a padua
Mensis martij 9 in domo dñi pabry de bogelis in regione qm
Sancti Christophori & isto anno habui a pte durans

Mansi in eodem dotee - & eo anno huius a pte

Srey in veste dotee

Eigenhändiger Eintrag von Willibald Pirckheimer im Digestum vetus.

Schwiegersohn Kaiser Friedrich III.), der 1491 Rektor der Juristenuniversität von Padua wurde, 1493 als *Doctor in utroque iure, canonicus Frisingensis, praepositus in Pfaffenminssen* (Pfaffenmünster bei Straubing) bezeichnet wird, gleichfalls 1508 starb und im Freisinger Dom begraben liegt, wo ihn ein Denkmal in ganzer Gestalt zeigt²⁷. Mit ihm hatte Pirckheimer erhebliche Differenzen, die ihn zu einem sehr kritischen Urteil (*Est homo levis. Multa rotulo praeterito – der «Rotulus» ist das Vorlesungsprogramm – tam doctoribus quam scholaribus etiam fide data promisit, pauca servavit. Omnibus ludibrio est.*) und letzten Endes wohl zu der Übersiedlung nach Pavia bestimmten. Dem Vater, der als Rat Herzog Albrecht IV. Beziehungen zum Münchener Hof hatte, ist dieser – anhand der Paduaner Universitätsakten, die das Versagen des Rektors bestätigen, nachprüfbar – Vorgang gewiß peinlich gewesen; er mag immerhin zu Willibald Pirckheimers späterem Verdikt über seine deutschen Landsleute beigetragen haben.

Der zweite Name unter seinen Kommilitonen, den wir kennen, ist derjenige von Hieronymus Holzschuher, dem späteren Nürnberger Ratsherrn (1469 [?]–1529), dessen von Albrecht Dürer gemaltes Portrait (1526) weltbekannt ist. Daß er schon während Pirckheimers Studienzeit in Padua 1491 sein Gefährte war, gehört auch zu dem Neuen, was uns der Eintrag im *Digestum vetus* verrät. In der jüngsten, verdienstlichen Darstellung von «Nürnberger Bürgern als Juristen»²⁸, die alle Nürnberger erfassen will, welche im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit Rechtswissenschaft studierten, fehlt sein Name; wir dürfen aber wohl annehmen, daß Hieronymus Holzschuher dennoch Jurist gewesen ist. Er hat nur, wie auch Pirckheimer selbst, sein Studium nicht mit der Promotion abgeschlossen, um sich in der Heimatstadt nicht die politische Karriere zu verunmöglichen, denn das Nürnberger Patriziat hatte bekanntlich beschlossen, «daß kein Doktor, er sei vom Geschlecht, wie edel er immer woll', in Rat gesetzt wird»²⁹, oder – wie man auch sagte – «*nemo doctor in consilio*», einen Grundsatz, den man später auch scherzhaft formulierte: «*nemo doctus in consilio*»³⁰. Dies hat auch den Vater bewogen, seinem Sohn Willibald von der Promo-

²⁷ Reicke a. a. O. S. 14 zu dem Brief an den Vater vom 12. Juli 1491.

²⁸ Erlanger iur. Diss. (1972) von Helmut Wachauf.

²⁹ Vgl. W. Leiser, Nürnbergs Rechtsleben, in: Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt, München 1971, S. 171 ff., 175 (nach Scheurl, Epistel c. 8), Wachauf a. a. O. S. 74 ff.

³⁰ W. v. Stromer, Die wirtschaftliche Umwelt Willibald Pirckheimers, im Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums S. 84 f., 90. Vgl. auch Eckert-v. Imhoff S. 10, 135.

tion abzuraten, die dieser noch nach der Rückkehr aus Italien anstrebte, und ihm die Nachteile des Hoflebens, sowie die ungeheuren Mühen, die er selber einst ertragen hatte, ins Gedächtnis zu rufen³¹. Pirckheimer fügte sich, verzichtete auf die Promotion und ward schon zu Ostern 1496 in den Rat gewählt.

Obschon ihn seine weitgespannten Interessen immer wieder in ganz andere Bereiche der Wissenschaft verlockten³², vor allem in die Gebiete der eigentlichen Lieblingswissenschaften des Humanismus, der antiken Schriftsteller, der Philosophie und Theologie, ist Willibald Pirckheimer – nicht ohne das Drängen seines Vaters, das ihn manchmal verstimmt – in Italien auch ein wohl ausgebildeter Jurist geworden, der sich die römischen Rechtsquellen mit Sorgfalt und Verständnis anzueignen bemüht war. Dafür dient neben einer schon seit langem bekannten eigenhändigen Nachschrift der Vorlesung des Paduaner Professors Giovanni Zaccaria Campeggio (1449–1512) über die Pandekten³³ aus dem Jahre 1490/91 nun auch Willibald Pirckheimers Corpus Juris zum Beweis. Es finden sich darin – vor allem im Institutionen-Band – unzählige Randnotizen, Unterstreichungen, Merkzeichen, Definitionen und die Hervorhebung von Begriffen. Zum Digestum Infortiatum und Novum hat Pirckheimer mit eigener Hand Titelverzeichnisse angelegt; bei letzterem stehen sie auf dem gleichen Blatt wie Dürers – wohl aus dem früheren Einband herausgelöstes und in den neuen geklebtes – Exlibris, können also erst um 1500–1503 niedergeschrieben sein. Gelegentlich finden sich Zitate oder Verweisungen auch auf die Kommentatoren (Bartolus, Baldus). Während der Institutionen-Band großenteils sehr intensiv durchgearbeitet ist, nehmen in den weiteren Bänden die Randnoten stark ab, was vielleicht auch aus dem Respekt vor dem prachtvollen, rot und blau rubrizierten Druck erklärt werden mag. Nur im Codex häufen sich stellenweise wieder die Anmerkungen («ponit unam distinctionem», «declarat textum» usw.). Sie sind durchweg in lateinischer Sprache abgefaßt; ein einziges Mal finden sich drei deutsche Worte, und zwar zu Inst. IV, 1, 8, wo die Glosse auf Dig. 48, 19, 18 verweist: Cogitationis poenam nemo patitur. Dazu nämlich vermerkt Pirckheimer das

³¹ Autobiographie, Eckert-v. Imhoff S. 128, Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums S. 72, Wachauf S. 77 (nach Reicke).

³² Zeugnis hiervon legen sowohl seine Briefe wie auch der in Wien, Nationalbibliothek, Cod. 12 466 erhaltene Sammelband aus Pirckheimers italienischen Studienjahren ab, vgl. Eckert-v. Imhoff S. 135, Dokumentation der Stadtbibliothek S. 5.

³³ Vgl. Eckert-v. Imhoff S. 135, Dokumentation der Stadtbibliothek S. 5, Chr. G. Jöcher, Gelehrten-Lexikon, 1726 S. 539.

«so alte Sprüchwort, welches schon im römischen Rechte angetroffen»³⁴: *Gedanken seyn zcolfrey*.

Was wissen wir über Pirckheimers Rechtslehrer? Außer dem eben genannten Johannes Campegius, der – so Jöcher – «zu Padua und an andern Orten mit großem Ruhm lehrete», haben wir oben schon Prothasius Bozulus («de Bezolis» hieß er in jener Notiz im Dig. vetus) kennen gelernt, den Hauswirt und späteren Freund unseres «scholaris Ticinensis». Pirckheimer selbst nennt aber in seiner Autobiographie noch drei andere Namen: Jason Mainus, Lancelotus und Decius, die damals in Pavia «cum ingenti concursu leges profitebantur»³⁵. Man hat bezweifelt, ob der berühmte Jason de Maino (1435–1519) – zehn Jahre später übrigens, gleich Campeggi und Decius, auch als Lehrer von Nicolaus Copernicus erwähnt³⁶ – wirklich zu der Zeit, als Pirckheimer in Pavia studierte, Vorlesungen gehalten habe, da er an einer Augenkrankheit litt³⁷. Allein es scheint nach den Forschungen von Reicke³⁸ festzustehen, daß dies tatsächlich der Fall war, und daß er auch sonst öffentlich in Erscheinung trat. Ebenso sind die beiden anderen Namen, die Pirckheimer erwähnt, angezweifelt worden; Reicke zieht sie zusammen und vermutet, es sei Lancellottus Decius gemeint, der seit 1483 bis

³⁴ J. F. Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, durch Anmerkungen erläutert, 3. Aufl., Leipzig 1823, S. 447. Vgl. auch A. Foth, Gelehrtes römisch-kanonisches Recht in deutschen Rechtssprüchwörtern, Tübingen 1971, S. 52 f., 193. Der früheste hier angeführte Beleg stammt von 1530 (J. Agricola, Dreyhundert gemeyner Sprichwörter, der wir Deutschen uns gebrauchen, und doch nicht wissen woher sie kommen, Leipzig 1530), ist also über ein Menschenalter jünger als der unsrige.

³⁵ Eckert-v. Imhoff S. 127, 136; Reicke a. a. O. S. 22 f.

³⁶ L. Prowe, Nicolaus Copernicus, Erster Band: Das Leben, I. Theil 1473 bis 1512, Berlin 1883, S. 303. Eine unmittelbare Beziehung zwischen Pirckheimer und dem nur wenige Jahre jüngeren Copernicus ist nicht bekannt; desto zahlreicher sind aber die Verbindungen beider zu Drittpersonen wie Joh. Regiomontanus, dem berühmten fränkischen Astronom, Joh. Petrejus, dem Nürnberger Verleger, und Andreas Osiander, dem Reformator Nürnbergs. Daß das Hauptwerk von Copernicus «De revolutionibus orbium coelestium» gerade in Nürnberg erschien (1543), ist nicht zuletzt dem nachhaltigen Wirken Pirckheimers zu danken. Vgl. Prowe a. a. O., II. Theil 1512–1543, Berlin 1883, S. 513 f.

³⁷ Bei Jöcher a. a. O. heißt es von ihm: «Weil er aber viel des Nachts bey Lichte studirte, wurde er fast gantz blind, und zuletzt, weil er nicht wohl mehr bey Verstande war, sehr verächtlich.» Vgl. auch F. C. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Band 6, 2. Ausgabe 1850 (Neudruck 1956) S. 518 f.: Über den letzten Aufenthalt des Jason zu Pavia.

³⁸ a. a. O. S. 22 f.; vgl. auch Eckert-v. Imhoff S. 136.

zu seinem 1503 erfolgten Tode in Pavia lehrte³⁹. Einen Lancelotus nämlich habe es damals unter den Paveser Rechtslehrern nicht gegeben, und Philippus Decius (1454–1535)⁴⁰, der Bruder des Lancellottus, sei erst 1505 nach Pavia berufen worden. Einmal mehr erweist sich also die erst Jahrzehnte später verfaßte Autobiographie Willibald Pirckheimers als ungenau; Philippus Decius war freilich bei weitem berühmter als sein Bruder, und sein Name allen Juristen bekannt.

Hat nun das gründliche Studium des römischen Rechts, wie wir es aus den Notizen in seiner Corpus-Juris-Ausgabe entnehmen können, Pirckheimer in seinem späteren Leben etwas genützt? Wir dürfen dies uneingeschränkt bejahen. Es gilt einmal für die praktische Jurisprudenz, mit der es Pirckheimer als Ratsherr, als Abgesandter Nürnbergs auf zahlreichen Tagungen, als Rechtsbeistand und Gutachter, als Consiliarius Kaiser Maximilians immer wieder zu tun hatte. Den «Außenminister Nürnbergs» nennt ihn Hans Max v. Aufsess⁴¹ und schreibt von ihm: «Willibald Pirckheimer handhabte gleich gut das Römische Recht wie das Ritterschwert.» Es gilt aber nicht weniger auch für die Rechtswissenschaft, für den juristischen Humanismus. Wir wissen, daß Pirckheimer an diesem zeitlebens regen Anteil nahm. Das zeigen sein nahes Verhältnis zu Ulrich Zasius, den er 1528 für Nürnberg zu gewinnen trachtete⁴², seine Beziehungen zu Johann von Schwarzenberg, dem Verfasser der Bambergischen Halsgerichtsordnung,

³⁹ Savigny a. a. O. S. 373 schreibt von ihm: «Er war von lebenswürdigem, friedlichem Charakter, und ein gewissenhafter, geachteter Lehrer, ohne gerade durch ausgezeichneten Geist einen glänzenden Namen zu erwerben.» Vgl. auch Reicke a. a. O. S. 23.

⁴⁰ Vgl. über ihn Savigny a. a. O. S. 374ff. Jöcher bemerkt über Phil. Decius: «Er verlor im Alter seine Memorie, so daß er, ob er wohl gantzer 65. Jahr Jura docirt, dennoch letztlich sich kaum noch ein oder andern regulae juris erinnern konte.»

⁴¹ Sammelband des Pirckheimer-Kuratoriums S. 47ff., 50.

⁴² Vgl. darüber R. Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857, Neudruck Darmstadt 1961, S. 280; Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 4. Aufl., Tübingen 1963, S. 86. – Direkte Beziehungen zu Bonifacius Amerbach gab es nicht, doch wurde dieser durch Zasius über «Bilibaldum Birchemerum» auf dem laufenden gehalten, studierte Pirckheimers Schrift gegen Oekolampad (1526) und begrüßte lebhaft die Nürnberger Pandektenausgabe Haloanders. Vgl. A. Hartmann, Die Amerbachkorrespondenz, III. Band, Basel 1947, S. 39, 159, 372, IV. Band, Basel 1953, S. 17. Vgl. auch G. Kisch, Claudius Cantiuncula. Ein Basler Jurist und Humanist des 16. Jahrhunderts, Basel 1970, S. 133, wo alle einschlägigen Briefstellen der Amerbach-Korrespondenz zusammengestellt sind.

der «mater Carolinae»⁴³, vor allem aber sein Einsatz für die Pandektenausgabe von Haloander. Das Gutachten von 1528 hierüber, das Pirckheimer im Auftrag des Nürnberger Rats erstattete, hat Guido Kisch erstmals diplomatisch getreu veröffentlicht⁴⁴; es zeigt sehr schön, wie nachdrücklich sich Pirckheimer, obschon durch Alter und Krankheit behindert, für den Druck der neuen, korrekten Ausgabe einsetzt, und wie viel er sich davon für den «gemeinen nutz» und für «viel gelehrte, fromme Menschen» verspricht, «damit nit manchem Piderman sein recht zu unrecht umb irrthumb willen der bucher gemacht würde.»

Es ist bezeichnend, daß Willibald Pirckheimer in diesem Gutachten gerade auch die wirtschaftliche Seite des geplanten Drucks eindrücklich behandelt: er meint, dieser werde sich nicht nur in Deutschland, «sondern auch in Franckreich, Hispanien, Welsch und andere Landt» gut verkaufen, und allein schon das (Reichs-) Cammergericht werde davon hundert Stück an einem einzigen Tag beziehen. Und er versäumt nicht, die Nürnberger darauf hinzuweisen, daß der Autor Haloander, dem er «ein ehrlich gemüth» bescheinigt, und der «nit hart auf gelt jagt», wenn sich Nürnberg versagen sollte, bei der Konkurrenz in Basel die beste Aussicht hätte, ans Ziel zu kommen: «Bin auch ohn zweifel, wo dieser Mann zu Basel sollt sein, das ihm daselbst von den truckern sein will, wie er begehrt, gemacht würde.»

Wir stehen am Ende. Unsere Betrachtungen haben uns gezeigt, daß Willibald Pirckheimer jenes Wissen, das ihm – nicht ohne die Unterstützung durch seine Corpus-Juris-Ausgabe – sein Studium in Padua und Pavia vermittelt hatte, lebendig und gegenwärtig erhielt während eines langen und reichen Lebens, in dem er auch so viel anderen Interessen außerhalb der Jurisprudenz gedient hat. Dies mag Anlaß genug für uns sein, neben der Ehrfurcht für die künstlerische Leistung, die in jenen Wiegendrucken aus Basel und Venedig zutage tritt, auch ihrer wissenschafts- und geistesgeschichtlichen Bedeutung zu gedenken. Wir wollen schließen mit einem Wort, das der Senat zu Venedig in einer durch Willibald Pirckheimer vermittelten Auskunft über das dortige Vormundschaftsrecht im Jahre 1506 dem Rat von Nürnberg schrieb und das Gültigkeit auch noch in unserer Zeit besitzt: «Verum hoc Vobis

⁴³ Vgl. Erik Wolf a.a.O. S. 116.

⁴⁴ Gestalten und Probleme aus Humanismus und Jurisprudenz, Berlin 1969, S. 226ff. Vgl. auch Eckert-v. Imhoff S. 219ff. und H. E. Troje, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Band 88, 1971, S. 403 ff., der freilich Haloander – und damit auch Pirckheimers Sachverstand – sehr kritisch beurteilt.

dixerimus, non posse regulis generalibus cuncta complecti. Sunt enim plures casus, quam leges, estque justior justus iudex, quam justa Lex⁴⁵.»

⁴⁵ O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abt., Leipzig 1864, S. 302.